

JUGENDSCHUTZ

ÄNDERUNG DES JUGENDSCHUTZGESETZES IN KRAFT GETRETEN

Seit dem 1. Mai 2021 gelten die neuen Regelungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG). Mithilfe der Reform sollen zeitgemäße Rahmenbedingungen insbesondere für die Nutzung digitaler Medien geschaffen werden, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen und möglichen Gefährdungen zu begegnen.

Am 06. Januar 1952 trat das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JÖSchG) in Kraft. Dieses Gesetz wurde zwar regelmäßig an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst, eine grundlegende Neufassung erfolgte allerdings erst mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Jahr 2003. Insbesondere mit Blick auf einen besseren Schutz der Minderjährigen vor gefährdenden oder beeinträchtigenden Medieninhalten wurden im JuSchG das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) und das JÖSchG zusammengefasst. Gleichzeitig trat der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) in Kraft, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien neu regelt.

Die wenigen Regelungen im JuSchG alter Fassung, die sich auf den Medienbereich bezogen, waren seit den 1950er Jahren nur an zwei Punkten geändert worden.

Längst überfällig war daher die Novellierung des Jugendschutzgesetzes, welches unter der Überschrift „Gutes Aufwachsen mit Medien – auch im 21. Jahrhundert“ öffentlich in einer Pressemitteilung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verkündet wurde. Zusammen mit den modernisierten Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz trat es am 01. Mai 2021 in der neuen Fassung durch Artikel 1 G v. 09.04.2021, BGBl. I 2021 S. 742 in Kraft. Die Änderungen beruhen auf der Erkenntnis, dass das bisherige Jugendschutzgesetz nicht darauf ausgelegt war, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Informations- und Kommunikationsmedium Internet im Sinne einer risikoarmen Wahrnehmung zu unterstützen und Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bspw. in Form von Cybermobbing oder -grooming effektiv zu begegnen. Die beabsichtigten Ziele der Handlungsmaßnahmen zur Änderung sind die Förderung von Transparenz und Orientierung, die Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeit-

alter, die wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken, die Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Medienschutzes sowie die konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen.

Kurzum: Mehr Schutz, mehr Orientierung und mehr Rechtsdurchsetzung.

Im neuen JuSchG wurde diese Zielsetzung konkret durch neue Schutzziele (§§ 10a und 10b), durch die Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen (§ 14a), durch Vorsorgemaßnahmen (§ 24a) und durch die Eingliederung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Teil einer mit erweitertem Aufgabenbereich neu geschaffenen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 17) umgesetzt. Ebenso geht eine Zielgruppenerweiterung mit dieser Novellierung einher. Neben Kindern und Jugendlichen, Eltern und Fachkräften zählen nun auch Anbietende von bspw. Social-Media-Plattformen oder Gaming-Anbieter zur Zielgruppe.

Welche Änderungen und Ergänzungen in der neuen Fassung des Jugendschutzgesetzes vorgenommen wurden, ist insbesondere ab Abschnitt 3 „Jugendschutz im Bereich der Medien“ ersichtlich. Die ersten beiden Abschnitte „Allgemeines“ mit den §§ 1 bis 3 und „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ §§ 4 bis 10 hingegen weisen nur kleine Korrekturen in den Begriffsbestimmungen auf und sind deshalb leider nur unwesentliche Punkte der Novellierung.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Mit dem neuen Abs. 1a wird klargestellt, dass Medien im Sinne des JuSchG sowohl Träger- als auch Telemedien bedeuten.

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedien-schutzes

Bislang war nur die negative Wirkung medialer Darstellungen auf die kindliche Entwicklung Gegenstand des Gesetzes. Da dies in der heutigen Zeit nicht mehr ausreichend ist, wurden die §§ 10a und 10b im dritten Abschnitt „Jugendschutz im Bereich der Medien“ vorangestellt. Dadurch wird der Schutz der persönlichen Integrität zur sicheren Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und die Förderung der Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte in die Reform integriert.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

Abs. 1 nennt Beispiele für entwicklungsbeeinträchtigende Medien: Dies sind insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.

In Abs. 2 wird die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung zusätzlich für außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände – sogenannte Interaktionsrisiken – geöffnet. Die Einbeziehung in die Beurteilung ist auf Fälle beschränkt, in denen die Umstände auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind.

Abs. 3 nennt hierzu Umstände, die bei der Nutzung besondere Risiken bergen, wie etwa Kommunikations- und Kontakt Risiken in Online-Spielen, Kauffunktionen, simulierte Glücksspiele, glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“, Endlosmodi, das Verleiten zur Preisgabe persönlicher Daten oder die Weitergabe von Nutzerdaten ohne Einwilligung an Dritte, die nun Einzug in die Kriterien und Altersbewertung finden können. Andererseits sollen auch die vom Diensteanbieter ergriffenen Vorsorgemaßnahmen in die Bewertung einfließen. Sofern Interaktionsrisiken deaktiviert oder beschränkt werden können, kann eine abweichende Gesamtbeurteilung im Sinne von Abs. 2 im Einzelfall ausgeschlossen werden und die Alterseinstufung aufgrund medieninhaltlicher Kriterien erfolgen.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

Der neue Abs. 2a sieht vor, dass Filme und Spielprogramme zusätzlich zu den bekannten Kennzeichnungen nach Altersstufen auch durch Deskriptoren gekennzeichnet werden sollen, die die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe angeben (vorstellbar als Deskriptor wäre zum Beispiel ein Hinweis auf „Gewalt“ oder „Verarbeitung von GPS-Daten“). Nähere Regelungen hierzu kann die oberste Landesbehörde anordnen.

In Abs. 5 wird die Übertragbarkeit von Kennzeichen, die für vorgelegte Filme zur Verbreitung auf Träger- oder Telemedien erteilt wurden, auf deren inhaltsgleiche öffentliche Vorführung angeordnet. Die Regelung, nach der Alterskennzeichen von Filmen auf Bildträgern automatisch auch für die öffentliche Vorführung der Filme gelten, wird dahingehend flexibilisiert, dass die obersten Landesbehörden hiervon abweichende Regelungen treffen können.

Der neue Abs. 6 S. 3 stellt klar, dass auch anerkannte Einrichtungen (Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle) eine Vereinbarung mit der obersten Landesbehörde zur Freigabe und Kennzeichnung schließen können. Gemäß Abs. 6a sollen Altersbewertungen insbesondere zur Feststellung einer einfachen oder schweren Jugendgefährdung nach dem JMStV oder solche des öffentlichen Rundfunks von den obersten Landesbehörden zur Altersfreigabe übernommen werden, wenn dies mit der Spruchpraxis bei den Alterskennzeichnungen für Filme und Spielprogrammen nicht unvereinbar ist. Darüber hinaus gelten gemäß Abs. 9 die Regelungen und das Verfahren zur Altersfreigabe und deren Kennzeichnung auch für das Verbreiten von Filmen und Spielprogrammen in Telemedien.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

Film- und Spieleplattformen, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und kommerziell (mit Gewinnerzielungsabsicht) als eigene Inhalte verbreiten, sind verpflichtet Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 2 und 2a bereit zu halten. Die Pflicht trifft den Anbietenden der Plattformen selbst, der die Verantwortung über die bereitgestellten Inhalte (als Streaming- oder Downloadangebot) trägt. Von dieser Pflicht sind jedoch Anbietende befreit, die weniger als eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer im Inland nachweisen können. Was eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer konkret bedeutet, ist bislang noch unklar. Wird hier die Zahl der registrierten oder zum selben Zeitpunkt agierenden Nutzerinnen und Nutzer herangezogen? Der Paragraph 14a findet, sofern ein hinreichender kinder- und jugendmedienschutzrechtlicher Inlandsbezug gegeben ist, auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitz nicht in Deutschland ist.

§ 15 Jugendgefährdende Medien

Hier wurde der Abs. 1a mit der Regelung eingefügt, dass jugendgefährdende Telemedien nicht vorgeführt werden dürfen, wenn diese durch Kinder und Jugendliche wahrnehmbar sind. Hierzu zählt als Beispiel das gezielte Zeigen indizierter Propagandavideos aus dem

Internet auf Veranstaltungen sowie das Abspielen von indizierten Musikvideos im Rahmen von Veranstaltungen oder auch im privaten Rahmen.

§ 16 Landesrecht

Die Länder können über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz in den Medien beschließen, wovon sie bisher bereits im Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag Gebrauch machen.

§ 17 Zuständige Bundesbehörde und Leitung

Der neue gesetzliche Aufgabenbereich im Jugendmedienschutz geht über die indizierungsrelevante Prüfung von Medien hinaus. Daher ist die Umbenennung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedien-schutz“ (kurz Bundeszentrale bzw. BZKJ) erforderlich.

§ 17a Aufgaben

Die geläufigen Indizierungsaufgaben- und verfahren der BPjM werden in der neuen Bundeszentrale (BZKJ) kontinuierlich fortgeführt. Als zusätzliche Aufgaben kommen die Aufsicht über die Unternehmenscompliance mit Pflichten zum Vorhalten von Vorsorgemaßnahmen, die Koordinierung einer Jugendmedienschutz-Gesamtstrategie, das Monitoring und der Transfer medialer Wirkungsannahmen und der Wissensaustausch mit den relevanten Anspruchsgruppen hinzu. Damit einher geht eine deutliche personelle Aufstockung.

§ 17b Beirat

Für den Aufbau einer zentralen Jugendmedienschutz-einrichtung wird ein Beirat mit kinderrechtlichem Fokus und echter Partizipation gebildet. Gesetzlich verankert ist, dass zwei Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sein dürfen.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

Der Abs. 2 wurde aufgehoben. Die bisherige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in vier Teile wird aufgrund des eingeführten einheitlichen Medienbegriffs aufgegeben.

§ 19 Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Mit Ergänzung der Überschrift „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ erfolgt die Klarstellung, dass sich die folgenden Regelungen zur personellen Besetzung nicht auf die gesamte Bundeszentrale, sondern auf die innerorganisatorische Einheit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beziehen.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Einen Antrag auf Indizierung können nun auch anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen wie jugendschutz.net, FSM und die eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. stellen. Mit dem neuen Abs. 4a soll klargestellt werden, dass die Prüfstelle bei jugendschutzrechtlicher Relevanz Indizierungsanträge vorrangig bearbeiten kann.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

Grundsätzlich ist die Liste jugendgefährdender Medien öffentlich zu führen.

Wenn jedoch die Bekanntmachung von Medien dem Kinder- und Jugendschutz schaden würde, sind diese in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Als Beispiel werden Telemedien genannt, die nur mit der Veröffentlichung der URL in der Liste geführt werden können und daher durch die Eingabe dieser URL im Web unmittelbar Zugang bestehen würde.

Die bisherige Listenführung hat nach Abs. 5 weiterhin Bestand. Es erfolgt keine Übertragung und Anpassung dieser Listenteile. Diese bleiben als Altlisten mit den Rechtsfolgen des Listeneintrags gemäß § 4 JMStV bestehen.

§ 24a Vorsorgemaßnahmen

Diese Vorschrift begründet eine Verpflichtung für Diensteanbieter mit Gewinnerzielungsabsicht, die fremde Informationen für Nutzer speichern oder bereitstellen, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele des § 10a zu treffen. Insbesondere die Interaktions- und Kommunikationsrisiken, die verstärkt im Internet für Kinder und Jugendliche auftreten, sollen dadurch gemindert werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen steigen, je stärker das schutzwürdige Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt ist. Ausgenommen sind Angebote, die für Kinder und Jugendliche, z. B. durch angemessene Zugangsbeschränkungen, unzugänglich sind.

Unter Abs. 2 werden Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Angebote mit dem Fokus auf Interaktionsrisiken genannt. Darunter fallen bspw. Zugangshindernisse, Präventives Monitoring, Community Reporting, kinderschutzfreundliche Standardeinstellungen, Beschränkung der Datenverarbeitung, Moderation, Hinzuziehungs- und Meldemöglichkeiten, Blockierungsoptionen, Kennzeichnungen, Parental Control-Funktio-

nen, Awareness-Instrumente und Unterstützung, Safety by design, sowie die Benennung von Ombudspersonen und Ansprechpersonen.

§ 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Abs. 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Werden Verpflichtungen von Diensteanbietern nach Feststellung der Bundeszentrale nicht oder nur unzureichend eingehalten, muss dazu ggfs. nach erneuter Fristsetzung Stellung genommen werden. Wenn die geforderte Abhilfe dennoch nicht umgesetzt wird, ist die Bundeszentrale dazu ermächtigt, die zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen anzuordnen.

§ 24c Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle

Bei der Erarbeitung einer Leitlinie sollen Kinder und Jugendliche miteinbezogen werden. Nach Abs. 1 sind die Sichtweisen von (möglicherweise beeinträchtigten) Kindern und Jugendlichen und deren Belange angemessen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

§ 24d Inländischer Empfangsbevollmächtigter

Diensteanbieter werden verpflichtet, einen inländischen Empfangsbevollmächtigten für (behördliche) Korrespondenz zu benennen. Ziel ist es, dadurch im transnationalen Bereich eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Bundeszentrale zu ermöglichen.

§ 27 Strafvorschriften

Das sogenannte „Elternprivileg“ des Satzes 1 bezüglich des Zugänglichmachens jugendgefährdender Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen wird im Abs. 4 auf Personen, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln, erweitert.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Der Bußgeldrahmen wurde für das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen zur Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen (§ 24) auf bis zu fünf Millionen Euro heraufgesetzt. Dies wird mit dem Schutz und der Teilhabesicherung von Kindern und Jugendlichen als verfassungs- und völkerrechtlich zentrale Schutzgüter begründet. Andere Verstöße können wie bisher mit bis zu fünfzigtausend Euro Bußgeld geahndet werden.

Für die Fachkräfte im örtlichen Jugendamt, welche mit den Aufgaben des (ordnungsrechtlichen) Jugendschut-

zes betraut sind, ergeben sich ebenfalls Änderungen, die für die tägliche Arbeit (z. B. bei Jugendschutzkontrollen) relevant sein können.

Der § 11 Abs. 2 ermöglicht bei Filmvorführungen von Filmen mit einer Alterskennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ eine Begleitung von Kindern ab sechs Jahren durch Personensorgeberechtigte aber auch Erziehungsbeauftragte. Mit dieser Ergänzung können bspw. in Rahmen eines Kindergeburtstages im Kino, Kinder ab 6 Jahren Filme mit Freigabe ab 12 Jahren ansehen. Die Erziehungsbeauftragung muss jedoch nachgewiesen werden.

Der § 15 Abs. 1a schließt eine relevante Regelungslücke bei der Vorführung jugendgefährdender Telemedien, die durch Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden. Gesetzswidrig handelt, wer zum Beispiel indizierte neonationalsozialistische Propagandavideos aus dem Internet auf Veranstaltungen zeigt. Durch diesen Paragraph wird nicht der „Anbietende“, sondern derjenige, der dieses Angebot über ein Vorführgerät vorführt, geahndet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Jugendschutzgesetz mit der Novellierung ein Update für das 21. Jahrhundert erhalten hat. Ob und inwieweit die Zielsetzung tatsächlich erreicht wird, muss zunächst ausprobiert und abgewartet werden. Beispielsweise müssen Anwendungsbereiche konkretisiert, die Geltung für Anbietende im EU-Ausland diskutiert und angepasste Bewertungsverfahren konzipiert werden. Hilfreich hierfür ist sicherlich die Regelung des § 29b, die eine Evaluierung in drei Jahren vorsieht.

MELANIE
KURZENDORFER